

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

**Stellungnahme zu BK3-25-013 – Genehmigung von Entgelten für den
Zugang zu baulichen Anlagen**

07.04.2026

Sehr geehrte Frau Schölzel,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Zuvorderst kritisieren wir die kurze Befristungszeit der Entgelte bis zum 31.03.2028. Es war einhelliger Konsens durch die Branche in der letzten Konsultation, dass eine länger währende Befristung der Entgelte notwendig ist, um verlässliche und über einen längeren Zeitraum stabile Rahmenbedingungen für Investitionsentscheidungen zu ermöglichen. Die Nutzung baulicher Anlagen geht mit langfristigen Geschäftsplänen einher, welche stabile Marktgegebenheiten benötigen. Eine kurze Befristung der Entgelte, wie sie hier im Konsultationsentwurf gegeben ist, tritt einer Nutzung der baulichen Anlagen entgegen (da sich die ökonomischen Planungsgegebenheiten mit dem nächsten Entwurf signifikant ändern können).

Die vorgenommene Differenzierung zwischen Alt- und Neuanlagen erscheint grundsätzlich sachgerecht, jedoch spiegelt sie sich in der konkreten Entgeltstruktur nicht wider. Die Trennung beider Anlagentypen anhand einer Stichtagsbetrachtung entspricht einer unserer Forderungen aus der Vergangenheit, auch wenn das gewählte Datum sicherlich diskutabel ist. Wir können jedoch nicht nachvollziehen, warum diese Trennung nicht auch im Entgeltmodell für bauliche Anlagen durchgeführt wurde. Es ist zu begrüßen, dass bei abgeschriebenen Altanlagen verschiedene Kostenfaktoren, welche lediglich für die Errichtung von Kupferinfrastrukturen verlegt wurden, nicht betrachtet wurden. Demgegenüber sind Abschreibungen und Risikoparameter bei Neuverlegungen zu beachten. In diesem Sinne wäre es notwendig gewesen, dass die Entgelte für die baulichen Anlagen entsprechend der obigen Aufteilung ebenfalls aufgetrennt werden, anstatt eine Durchschnittsbetrachtung durchzuführen.

Die Durchschnittsberechnung führt bei den Entgelten zu einer Aufwertung von Altanlagen, während die Entgelte der Neuanlagen durch die Altanlagen in der Summe reduziert werden. Bei einer alleinigen Betrachtung von Neuanlagen entsteht die Situation, dass die getätigten Investitionskosten durch die

geringeren Entgelte nicht gedeckt und somit entwertet werden. Dadurch werden aber eben keine weitere Neuinvestitionen im Markt gefördert.

Die Annahme, dass die Entwertung bei den Neuinvestitionen durch die Steigerung der Entgelte bei den Altanlagen aufgefangen würde, gibt der Branche keine ausreichende Sicherheit. Für Investoren, die in neue Infrastrukturen investieren, zählt einzig die Bewertung neu verlegter Infrastrukturen. Es entsteht das Bild einer Entwertung von Investitionen und Kostenunterdeckung. Aus diesem Grund halten wir es für unabdingbar, dass die Beschlusskammer den Investitionsaspekt im dargelegten Sinne mehr berücksichtigt.

Die aus unserer Sicht nicht angemessene Bewertung von Investitionen in Glasfaserinfrastrukturen entsteht auch durch die Bewertung des VHCN-Zuschlags, welcher aus unserer Sicht zu niedrig bemessen ist. Die Beschlusskammer erörtert im Konsultationsentwurf, dass es keine tragfähige ökonomische Begründung für eine Anhebung des VHCN-Zuschlags gibt. Hierbei wird die Tatsache übergangen, dass die Ausbaugeschwindigkeit im Glasfaserausbau zurückgeht und mehr und mehr Unternehmen im Markt die Ausbau- und Anschlussstrategie ändern. Diese Strategieänderung ist eben auch darauf zurückzuführen, dass die Investitionen in Glasfaserleitungen, vor allem in der Risikobetrachtung, nicht ausreichend im Rahmen von Regulierungsentscheidungen gewürdigt wurden. Hierdurch werden Investoren wegen damit einhergehender geringerer Investitionsrentabilität abgeschreckt und scheuen weitere Investitionen. Wir regen daher nochmals an, die Bewertung des VHCN-Zuschlags zu überdenken und eine Erhöhung ins Auge zu fassen. Gleichwohl begrüßen wir die Entscheidung der Beschlusskammer, dass der VHCN-Zuschlag grundsätzlich zur Anwendung kommt, unabhängig davon, in welchem Bereich sich die bauliche Neuanlage befindet.

Des Weiteren merken wir kritisch an, dass die Ausgestaltung des AGP-Aufschlags aus unserer Sicht zu limitiert ist. Es ist richtig, dass ein AGP für abgeschriebene Leerrohre, welche für die Errichtung von Kupferinfrastrukturen verwendet wurden, nicht angewendet wird. Demgegenüber ist es aber auch richtig und notwendig, den AGP für Neuanlagen anzusetzen. Wenn ein solcher Aufschlag ausschließlich für Leerrohre bei Gebäuden mit vielen Wohneinheiten erhoben wird, führt dies zu einer Entwertung beziehungsweise Benachteiligung ländlicher Ausbauprojekte, welche aufgrund langer Wegstrecken in der Regel jedoch ein Vielfaches an Ausbaukosten umfassen. Der AGP muss daher gleichverteilt bei jedweden Neuinvestitionen angewendet werden.

Abschließend ist hinsichtlich der Entgeltbestimmung zu kritisieren, dass im HK- und VzK-Bereich nicht einheitlich ein Meterpreis für die Bestimmung der Entgelte angesetzt wird. Im Förderkontext werden ebenfalls lediglich Meterpreise für die Leerrohrnutzung angewendet. Im Sinne der Konsistenz halten wir die Beschlusskammer abermals an, diese Systematik auch in dieser Bestimmung der zugrunde liegenden Entgelte einzuhalten.

Kritisch zu bewerten ist darüber hinaus das zugrunde gelegte effiziente Modell. Dieses bezieht eine Vielzahl von Faktoren ein, die von den Unternehmen gar nicht beeinflusst werden können, etwa Genehmigungsverfahren oder sonstige externe Rahmenbedingungen. Damit entfernt sich das Modell von den tatsächlichen Handlungs- und Einflussmöglichkeiten der Unternehmen und verliert an Aussagekraft. Da die Befristung bis zum 31.03.2028 gewählt wurde, müssen wir die Annahmen der künftigen hohen Nachfrage im Durchschnitt über alle baulichen Anlagen zumindest gegenwärtig im Sinne der Modellbetrachtung hinterfragen. Die Zukunftsfähigkeit der Nachfrage in Verbindung mit der kurzen Befristung stellt einen Widerspruch dar, da laut den Modellausführungen von längeren Betrachtungszeiträumen auszugehen ist. Im Sinne der Konsistenz wäre es demnach nachvollziehbarer, wenn der Befristungszeitraum sich der Modellbetrachtung annähert.

Auch die Kostenmodellierung ist aus unserer Sicht zu kritisieren. Zwar werden unterschiedliche Oberflächen im Tiefbau berücksichtigt, die für die tatsächlichen Ausbaurkosten maßgeblichen Bodenklassen bleiben jedoch vollständig unberücksichtigt. Dies führt zu einer nur unzureichenden Abbildung der realen Kostenstrukturen und beeinträchtigt die Belastbarkeit des Modells. Es ist nachvollziehbar, dass Durchschnittspreise auf nationaler Ebene für das marktmächtige Unternehmen gebildet werden. Jedoch beinhaltet eine Durchschnittsbepreisung die Problematik, dass etwaige Ausbaurkosten zu einem Teil durch die festgesetzten Entgelte nicht refinanziert werden können. Dies gilt in der Regel für Gebiete, wo es aber gerade dieser Investitionen bedarf, da der Ausbau in der Regel von nur einem glasfaserausbauenden Unternehmen getätigt wird. Aus diesem Grund ist es aus unserer Sicht weiterhin notwendig, gerade für jene Ausbauggebiete ein Zeichen für eine gesicherte Refinanzierung mittels entsprechender Verzinsung zu setzen. Des Weiteren ist es abschließend nicht nachvollziehbar, weshalb die Differenzierung zwischen Alt- und Neuanlagen innerhalb dieser Durchschnittspreisberechnungen nicht sachgerecht abgebildet wird.

Insgesamt kommen wir daher zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten Entgelte nicht investitionsfreundlich ausgestaltet sind. Es besteht Anpassungsbedarf, um eine sachgerechte Differenzierung der Anlagen, eine angemessene Verzinsung sowie eine tragfähige und wettbewerbsfördernde Grundlage für Investitionen in den Glasfaserausbau sicherzustellen.

Für eine weitere Erörterung der von uns angesprochenen Punkte stehen wir der Beschlusskammer gerne zur Verfügung.